



Abteilung 7

➔ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

Ergeht an:
Siehe Verteiler

Bearbeiter: Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: 0316/877-2717
Fax: 0316/877-4283
E-Mail: gemeinden@stmk.gv.at

www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07–BR-GA.16-1/2013-8

Graz, am 19.05.2014

Ggst.: Genehmigungsvorbehalte der Aufsichtsbehörde – Erledigungen
von Anträgen der von der Gemeindestrukturreform unmittelbar
betroffenen Gemeinden im Jahr 2014; Richtlinien

Die Gemeinden des Landes Steiermark wurden mit Schreiben vom 15.11.2013 (GZ: ABT07–BR-GA.16-1/2013-1) darauf hingewiesen, dass nach den Bestimmungen des § 75 Stmk. Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013 der Voranschlag 2014 rechtzeitig zu erstellen und zu beschließen ist. Dabei haben die Gemeinden strikt die in der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsordnung festgelegte Grundsätze einzuhalten. Der Voranschlag stellt eine bindende Grundlage und das wichtigste Instrument für die Haushaltsführung dar.

Die Gemeinden werden daran erinnert, dass außerordentliche Vorhaben nur aufzunehmen sind, wenn diese auch umgesetzt werden können und die Finanzierung gesichert ist. Eine gänzliche Bedeckung von Investitionen nur durch Darlehensaufnahmen ist jedenfalls nicht möglich.

Für die von der Gemeindestrukturreform Steiermark unmittelbar erfassten Gemeinden bedeutet dies, dass die Aufnahme von außerordentlichen Vorhaben in den Voranschlag, gegebenenfalls auch durch Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, nur dann möglich ist, wenn das außerordentliche Vorhaben noch im Jahr 2014 begonnen, soweit als möglich auch abgeschlossen werden kann und die entsprechenden Finanzierungsmittel im Jahr 2014 (zumindest teilweise) bereit zu stellen sind.

Somit haben die Gemeinden zu beachten, dass außerordentliche Vorhaben erst umgesetzt werden können, wenn diese im Voranschlag eingearbeitet, ein für die Fremdfinanzierung ordnungsgemäß eingeholtes Angebot vom Gemeinderat beschlossen und gegebenenfalls eine aufsichtsbehördliche Genehmigung für das Rechtsgeschäft bzw. die Maßnahme erteilt wurde.

Diese Voraussetzungen sind jedenfalls zum Beispiel bei folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der Gemeinden, die an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden sind, zu berücksichtigen:

- Die Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen;
- die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;

- die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt (z.B. durch einen Leasingvertrag) und
- der Abschluss von Bestandverträgen als Bestandgeber mit einer befristeten Laufzeit oder einer solchen von mehr als 120 Monaten.

Darüber hinaus existiert in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ein Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde:

- Die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien, der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden sowie das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
- die Errichtung, Übernahme, Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Unternehmensgegenstandes, wie auch die Beteiligung an einer wirtschaftlichen Unternehmung durch die Gemeinde;
- der Verzicht auf die Sicherstellung einer Forderung durch eine bestehende Hypothek sowie auf eine bestehende Dienstbarkeit oder bestehende Reallast;
- der An- oder Verkauf sowie die Verpfändung von Wertpapieren oder Forderungen, soweit es sich nicht um mündelsichere Veranlagungen handelt und
- die Abgabe einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung.

Die Aufsichtsbehörde ist bei diesen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen grundsätzlich angehalten, binnen drei Monaten ab Einlangen des Genehmigungsantrages eine Genehmigung der Gemeinde zu erteilen oder zu versagen. Im Falle der Sachverhaltserhebungen und der Wahrung des Parteihörs verlängert sich diese Frist auf sechs Monate.

Durch die im Rahmen der Gemeindestrukturereform stattfindenden Gebietsänderungen gemäß § 8 und § 10 Abs 2 GemO (Gemeindevereinigungen sowie Gemeindeaufteilungen) müssen die entsprechenden Genehmigungsanträge der von der Gemeindestrukturereform betroffenen Gemeinden jedenfalls noch im Jahr 2014 von der Aufsichtsbehörde erledigt werden.

Die betroffenen Gemeinden werden daher darauf hingewiesen, dass entsprechende **Genehmigungsanträge** unter Anschluss sämtlicher Unterlagen sowie unter Beachtung der oben genannten Voraussetzungen (Voranschlag, ordnungsgemäße Bedeckung und Beschluss des zuständigen Organes) bei der Aufsichtsbehörde **längstens bis zum 30. September 2014** eingebracht werden können. Später einlangende Anträge können aus den oben genannten Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter:

Hofrat Mag. Wolfgang Wlattnig eh.

Versendung per E-Mail an:

1. alle von der Gemeindestrukturereform betroffenen Gemeinden des Landes Steiermark;
2. alle Bezirkshauptmannschaften;
3. den Gemeindebund Steiermark;
4. den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark;
5. politisches Büro Landeshauptmann Mag. Franz Voves
6. politisches Büro Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer
7. Frau Mag. Doris Kampus